

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas an Geschäftskunden der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Stand 20.04.2018

1. Präambel

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Erdgas zwischen dem Kunden und der Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz „KD“ genannt). Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

1.2 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in das Verteilergebiet in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die KD angehört.

1.3 Auf den Erdgasliefervertrag gelangen die jeweils gültigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Mit Abschluss des Erdgasliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Erdgas für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die KD vereinbart. Die KD wird vertragsgemäß die Belieferung mit Erdgas in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Erdgas für sämtliche im Vertrag angeführte(n) Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die KD zu decken.

2.2 Die Belieferung mit Erdgas setzt voraus, dass der Kunde seinen, mit einem von der KD verschiedenen Erdgaslieferanten abgeschlossenen, bestehenden Erdgasliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um einen Neuanschluss handelt.

2.3 Grundsätzlich erfolgt die Begründung des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Vertragsanbots des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (auch elektronisch) und der Annahme durch die KD.

2.4 Die KD ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung durch die KD berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung jederzeit von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

2.5 Die KD ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2.6 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden durch die KD die Vertragspartner für die von der KD gelieferte Energiemenge in einer von der KD bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.

2.7 Bei vorzeitiger Auflösung eines befristeten Vertragsverhältnisses durch den Kunden werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet (falls in der Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde).

3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die KD durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung der KD wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der KD zur Erdgaslieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung von Erdgas

Die KD liefert dem Kunden Erdgas nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der KD.

5. Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas

5.1 Der Beginn der Erdgasversorgung durch die KD erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.

5.2 Die Belieferung durch die KD setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Erdgasliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die KD bis zur Gewährung des Netzzugangs von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der KD als Erdgaslieferant. Der Kunde hat auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferung durch die KD ermöglichen.

5.3 Die KD kann den Erdgasliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Erdgasliefervertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die

5.3.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas.

5.3.2 Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages (bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifizierten Mahnprozess: Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgte Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive Ankündigung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gem. § 78 GWG zu bezahlen ist).

5.3.3 Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (bei Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nach erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gem. Punkt 5.3 der gegenständlichen AGBs).

5.4 Die KD kann weiters dann den Erdgasliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung einstellen, wenn

5.4.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird,

5.4.2 KD die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststellt oder der Kunde gegenüber der KD oder einem Dritten erklärt unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen. Bei Kleinunternehmen i.S. § 7 Z 28 GWG 2011 wird die Zahlungsunfähigkeit über Einholung von Auskünften bei Kreditschutzverbänden festgestellt.

5.4.3 eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,

5.4.4 das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.

5.5 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die KD berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen.

5.6 Der Kunde wird die KD bei sonstiger Schadensersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.4 genannten Ereignisses verständigen.

6. Messung

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Erdgasliefervertrages dar. Werden diese Daten der KD nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die KD berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.

7. Preise, Preisänderungen

7.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Der Kunde hat der KD alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen und ist verpflichtet die KD rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

7.2 Durch Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung festgelegte Steuern, Abgaben, Beiträge, Förderverpflichtungen, Kosten für Herkunftsnachweise, Zuschläge, Gebühren und dgl. sowie Systemnutzungstarife (Kosten des Netzbetreibers) trägt in jedem Fall der Kunde und werden – sofern diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Erdgasliefervertrages weitergegeben. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Beiträge, Förderverpflichtungen, Kosten für Herkunftsnachweise, Zuschläge, Gebühren und dgl. Der Kunde ist über die Weiterverrechnung von Förderverpflichtungen und Herkunftsnachweisen zu informieren.

7.3 Entgelte, Kosten und Zahlungsvorgänge, die auf Gesetze, Verordnungen oder behördliche Verfügungen basieren, oder die auf Änderung dieser Normen und Regeln entstehen, werden für Unternehmen die nicht Kleinunternehmen i.S. § 7 Z 28 GWG 2011 sind unter Fortbestand des Erdgasliefervertrages an den Kunden weitergegeben.

7.4 Die KD ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preis Anpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt seitens der KD je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich oder jährlich auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitaufteilend berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

Der Kunde erklärt sich durch den Beitritt zu den Online-Services der KD mit dem Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen, um Wirksamkeit zu erlangen, vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Der Erdgasrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die KD berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise oder das dem Teilzahlungsbetrag zugrunde liegende Verbrauchsverhalten, so hat die KD das Recht, die Teilzahlungsbeträge anzupassen.

9.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die KD für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der KD ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer

- allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 9.3 Die KD ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von 12 Euro zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsaristgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 9.4 Die KD kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen, wenn ein Ausgleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder wenn wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung angedroht oder vollzogen wurde oder wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder wenn die Lieferung mit Erdgas nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 9.5 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
- 9.6 Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der KD herangezogen werden.
- 9.7 Sofern technisch möglich und vom örtlichen Netzbetreiber oder von der KD angeboten, ist die KD berechtigt an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung einen Prepayment-Zähler einbauen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet dies zu gestatten und hat die Kosten hierfür zu tragen
- 9.8 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der KD ist ausgeschlossen.
- 9.9 Die KD ist berechtigt Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzlich angeforderte Rechnungen in der Höhe von 7 Euro je angeforderter Rechnung zu verrechnen. Der Kunde hat der KD Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der KD als dem Kunden zugängigen gelten, wenn Sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- 10. Kündigung**
Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls sind die Vertragsparteien berechtigt, den Erdgasliefervertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich zu kündigen. Als Vertragsjahr werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.
Der Erdgasliefervertrag kann von Kleinunternehmen i.S. § 7 Z 28 GWG 2011 – Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax oder E-Mail zum Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für Kunden gem. § 7 Z 28 GWG 2011 zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Die KD kann den Vertrag für Kunden gem. § 7 Z 28 GWG 2011 unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu den genannten Kündigungsterminen (zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten) kündigen.
Die Bestimmungen in Punkt 7.4 und 14.3 betreffend Änderungskündigung bleiben hiervon unberührt.
- 11. Haftung**
11.1 Für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Lieferung von Erdgas oder durch unregelmäßige Energielieferung durch von der KD als Lieferanten zu vertretende Umstände erleidet, haftet die KD, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei jedoch festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der KD sind.
11.2 Der Kunde hat der KD den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.
11.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberichtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.
- 12. Rechtsnachfolge**
Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Die KD ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend auf Dritte zu überbinden. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Erdgasliefervertrages auf Seiten des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der KD und kann die KD in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Erdgasliefervertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Erdgasliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Erdgasliefervertrag mit der KD abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die KD schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Erdgasliefervertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden – der KD gegenüber – für die Forderungen aus dem Erdgasliefervertrag, unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage, aufrecht. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der KD bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Erdgasliefervertrages zur Folge und bleibt dieser voll inhaltlich aufrecht.
Der Kunde hat der KD Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (bei Abbuchung im Lastschriftenverfahren), seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange der KD nicht eine andere Zustelladresse des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.
- 13. Geheimhaltung**
Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
14.1 Änderungen und Ergänzungen des Erdgasliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgeben von diesem Grundsatz.
14.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
14.3 Die KD ist berechtigt, einseitig Änderungen der AGB vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart. Für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, endet das Vertragsverhältnis im Falle eines Widerspruchs mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten.
14.4 Die KD ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß der Erdgaslieferung durch Veranlassung der Einspeisung in das Verteilergelände dem der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß der Erdgaslieferung aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der KD Erfüllungsort. Die Qualität, des vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Erdgases richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
14.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, so B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertiger Bestimmung zu ersetzen.
14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der KD entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die KD Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
14.7 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Anschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 15. Versorger letzter Instanz für Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011 (Grundversorgung)**
15.1 Die KD wird jene Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen, zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz und zu diesen AGB's mit Erdgas beliefern.
15.2 Der Tarif für die Versorgung wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der Tarif für die Grundversorgung für Kleinunternehmer gem. § 7 Z 28 GWG 2011 darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.
15.3 Die KD ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung letzter Instanz eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe von drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen als Sicherheitsleistung zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Wunsch des Kunden in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber der Einbau eines Münzzählers oder eines diesem gleichzusetzenden Prepaymentzählers durch den Verteilnetzbetreiber veranlasst werden.
15.4 Die KD ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Erdgas-händler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht der KD ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. 5.3. so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.